

zialrecht diskriminiert Frauen, die zulässigerweise ihren Erwerb in der Prostitution finden. Die Frauen in *Belarus* sind häufig in besonderem Maße von der im Land verbreiteten Armut und Arbeitslosigkeit betroffen, die durch den Übergang zur Marktwirtschaft verursacht werden. Ungeachtet guter beruflicher Qualifikation arbeiten Frauen häufig im Niedriglohnssektor. Die Regierung verfolgt keine gezielte Frauenförderpolitik, was mit dazu beiträgt, daß Frauen im öffentlichen Leben unterrepräsentiert bleiben. Eine paternalistische Politik, nach der sich der Staat eher als sozialer Dienstleister denn als Rechtsbewahrer sieht, stärkt traditionelle Rollenbilder und verhindert die Emanzipation der Frau. Auch in *Belarus* sind Frauen häufig Opfer der Gewalt in Familie oder Gesellschaft. Weitere Probleme erzeugt der Anstieg von Frauenhandel und Prostitution. Grundsätzlich weit fortgeschritten ist die Realisierung der Frauenrechte in *Luxemburg*. Ein in der Gesellschaft verbreitetes traditionelles Rollenverständnis wirkt allerdings hinderlich. Außerdem verankert die luxemburgische Verfassung nicht ausdrücklich das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter. Faktisch leiden die Frauen unter Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt, nicht zuletzt hinsichtlich der Entlohnung.

23. Tagung

Es hatte mehr als nur symbolische Bedeutung, daß sich die 23. Tagung des CEDAW unmittelbar an die unter dem Motto ›Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert‹ stehende 23. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (vgl. Christa Wichterich, Von der Mühe der frauenpolitischen Ebenen. Fünf Jahre nach Beijing: Sondergeneralversammlung in New York, VN 4/2000 S. 121ff.) anschloß. Allerdings mußten die Expertinnen mit Bedauern feststellen, daß entgegen den Zielvorgaben der Weltfrauenkonferenz von 1995 eine universelle Ratifikation der Konvention bis zum Jahre 2000 nicht erreicht werden konnte. In seiner allgemeinen Diskussion hielt der CEDAW zudem fest, daß die Frauen im öffentlichen Leben weiterhin deutlich unterrepräsentiert bleiben. Die Ausschußmitglieder äußerten Besorgnis über die hohe Mütter- und Kindersterblichkeit in den Entwicklungsländern.

In *Kamerun* verhindern neben traditionellen Bräuchen und Praktiken diskriminierende gesetzliche Bestimmungen die vollständige Umsetzung des Übereinkommens. Die Frauen sind in der Regel schlechter ausgebildet als die Männer und im öffentlichen Leben deutlich unterrepräsentiert. Der Anwendung von Gewalt gegen Frauen und der Beschneidung von Mädchen wird nicht wirkungsvoll entgegengetreten. Zahlreiche Frauen versuchen der Verarmung zu entgehen, indem sie sich in die Prostitution flüchten. Aids nimmt epidemische Ausmaße an und trägt zur hohen Frauen- und Kindersterblichkeit bei.

Obwohl die Verfassung von *Moldau* die Benachteiligung von Frauen sanktioniert, spiegelt das Verbot nicht vollständig den Diskriminierungstatbestand der Konvention wider, der sich auch auf indirekte Benachteiligungen erstreckt.

Es ist unklar, welchen Status das Übereinkommen in der moldauischen Rechtsordnung besitzt und ob die in ihm verbürgten Rechte unmittelbar vor staatlichen Gerichten einklagbar sind. Die Rechtslage ist nicht immer konventionsgemäß. Zusätzlich erschwert ein traditionelles gesellschaftliches Rollenverständnis die Situation der Frauen: sie sind im öffentlichen Leben deutlich unterrepräsentiert und arbeiten im Erwerbsprozeß vorrangig in den Niedriglohngruppen, obwohl ihr Bildungsstand hoch ist. Frauen sind in Gesellschaft und Familie häufig von Gewalt bedroht. Die Fälle von Frauenhandel und sexueller Ausbeutung mehren sich.

In *Litauen* sind die Frauen überproportional vom Restrukturierungsprozeß in Verbindung mit dem Übergang zur Marktwirtschaft betroffen. Die Verarmung der weiblichen Bevölkerung hat zugenommen. Sowohl die wirtschaftliche Übergangsphase als auch ein traditionelles gesellschaftliches Rollenverständnis erschweren eine gleichberechtigte Position der Frau im Erwerbsleben. Frauen werden vorwiegend in unteren Positionen und zu niedrigen Löhnen beschäftigt. Im öffentlichen Leben sind die Frauen stark unterrepräsentiert. Gewalt gegen Frauen speziell im häuslichen Bereich ist auch in *Litauen* an der Tagesordnung. Die Frauen haben nur in unzureichendem Maße Zugang zu Verhütungsmitteln und sind besonders von Tuberkulose und psychischen Krankheiten betroffen, welche im Anstieg begriffen sind. Der Staat vernachlässigt die speziellen Bedürfnisse älterer Frauen.

Die Sanktionen gegen *Irak* beeinträchtigen auch die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen und erschweren dadurch die Verwirklichung der Konventionsrechte. Dessen ungeachtet unternehmen die staatlichen Stellen keine ausreichenden Bemühungen, um die Vorgaben der Konvention in die irakische Rechtsordnung umzusetzen. Auch das traditionelle Rollenverständnis verhindert eine gleichberechtigte Stellung der Frau. Die in der Gesellschaft verbreitete Gewalt gegen Frauen kulminiert in sogenannten Ehrenmorden. Im politischen Leben sind Frauen unterrepräsentiert. Die Staatsangehörigkeit der Frau richtet sich nach der Nationalität des Vaters beziehungsweise Mannes. Der weibliche Bildungsstand ist gering; viele Frauen sind Analphabetinnen. Im Erwerbsleben sind die Frauen unterrepräsentiert und arbeiten vorwiegend in Niedriglohngruppen oder zu geringeren Löhnen als ihre männlichen Kollegen. Nicht allein als Folge der Sanktionen bietet das staatliche Gesundheitssystem noch nicht einmal eine Mindestversorgung. Dementsprechend hoch ist die Müttersterblichkeit.

Österreich hat im Berichtszeitraum gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet. Andererseits hat die Regierung das Frauenministerium abgeschafft. Frauen sind im politischen Leben unterrepräsentiert. Die Situation der ausländischen Frauen ist zuweilen nicht konventionsgemäß: Arbeitsmigrantinnen stoßen bei der Bewerbung um eine Arbeitserlaubnis auf größere Schwierigkeiten als ihre männlichen Kollegen. Geschlechtliche Verstümmelung durch Beschneidung und geschlechtsspezifische Verfolgung sollten als Asylgründe anerkannt werden. Obwohl die österreichische Regierung bereits Maßnahmen

gegen den Frauenhandel ergriffen hat, nutzen Schlepperorganisationen das Land noch immer als Aktionsraum. Die Schulbildung der Frauen ist im Durchschnitt geringer als die der Männer. Im Erwerbsleben arbeiten vorwiegend Frauen in den Niedriglohngruppen. Darüber hinaus ermitteln die Expertinnen eine durchschnittliche Lohndiskrepanz zwischen Frauen und Männern, was auf eine indirekte Diskriminierung schließen läßt. Die renten- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche von älteren alleinstehenden Frauen genügen häufig nicht, um einen angemessenen Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

In *Kuba* hat sich die Vertretung der Frauen im öffentlichen Leben erheblich verstärkt, jedoch bleiben sie im Erwerbsleben unterrepräsentiert. Der Bildungsstand der Frauen ist hoch, und ihre gesundheitliche Versorgung durch staatliche Stellen in der Regel zufriedenstellend. Aber auch in *Kuba* wirken sich der Männlichkeitskult und in der Gesellschaft verbreitete traditionelle Rollenvorstellungen hinderlich aus. Der CEDAW bedauert, daß der Bericht Havannas die Problemfelder Gewalt gegen Frauen und Verbreitung der Prostitution nicht anspricht.

Für die Frauen in *Rumänien* erschwert der Übergang zur Marktwirtschaft die Verwirklichung ihrer Rechte insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und im Erwerbsprozeß. Die Erwerbsquote der Frauen sinkt, und Frauen sind stärker von der Arbeitslosigkeit betroffen als ihre männlichen Kollegen. Sie arbeiten vorwiegend in den Niedriglohngruppen oder unbezahlt in der Familie. Insbesondere älteren Frauen droht die Verarmung. Zahlreiche ältere Frauen und solche, die in ländlichen Gebieten leben, sind Analphabetinnen. Obwohl das Übereinkommen formal in die rumänische Rechtsordnung inkorporiert ist und gegenüber staatlichen Gesetzen Vorrang genießt, bleiben die Reformbemühungen der Regierung im Tatsächlichen unzureichend. Die Gesellschaft wird durch ein traditionelles Rollenverständnis geprägt, das mit zur Unterrepräsentation der Frauen im öffentlichen Leben beiträgt. Gewalt gegen Frauen und der Frauenhandel sind im Anstieg begriffen. Häusliche Gewalt wird bisher nicht strafrechtlich sanktioniert. □

Aidswaisen

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 23.-25. Tagung des Ausschusses – Körperliche Züchtigung oft noch üblich – Defizite im Justizwesen – Häusliche Gewalt – Vernachlässigung von Kindern mit Behinderungen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Mädchen als Opfer fragwürdiger Traditionen, VN 5/2000 S. 187ff., fort.)

191 Vertragsstaaten und damit mehr Mitglieder als die Vereinten Nationen weist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf. Diese Konvention ist weiterhin das mit Abstand populärste menschenrechtliche Vertragswerk. Irrig wäre indes die Annahme, daß der universellen Zustimmung weltweit eine gleichermaßen

umfassende Verbesserung der Lage der Kinder entspräche. Dies wird anhand der Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC) deutlich. Im Jahre 2000 traten die zehn Mitglieder des Gremiums (Zusammensetzung: VN 4/2000 S. 160) dreimal zusammen: vom 10. bis 28. Januar (23. Tagung), vom 15. Mai bis zum 2. Juni (24. Tagung) und vom 18. September bis zum 6. Oktober (25. Tagung). Die Sitzungsrounden wurden in Genf abgehalten.

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. Mai 2000 verabschiedeten und am 5. Juni des gleichen Jahres in New York zur Unterzeichnung aufgelegten beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen, die die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten respektive den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie betreffen (Text: VN 4/2000 S. 146ff.), sind noch nicht in Kraft.

23. Tagung

Im Rahmen seiner allgemeinen Aussprache entschied der CRC, die Arbeit an einer Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 29 des Übereinkommens (Erziehungsziele) aufzunehmen. Bei der Diskussion der acht im Januar begutachteten Staatenberichte stellte der Ausschuss fest, daß traditionelle Vorstellungen die Lage der Kinder erschweren. Im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen werde die körperliche Züchtigung häufig als sozialadäquates Erziehungsmittel angesehen. Besorgnis erregt die weite Verbreitung von Kinderarbeit. Weitere Defizite bestehen oft im Justizwesen und bei der Registrierung von Geburten. Kinder mit Behinderungen werden oftmals vernachlässigt.

In *Indien* besitzen zahlreiche Institutionen ein Mandat für die Verwirklichung der Kinderrechte, die in Gesetzen einschließlich dem Verfassungsrecht niedergelegt sind; gleichwohl stehen die Rechtsnormen nicht vollständig im Einklang mit den Konventionsvorgaben. Die verbreitete Armut, Naturkatastrophen, das Kastensystem und traditionelle Bräuche wirken zum Nachteil der Kinder. Weibliche Föten werden gezielt abgetrieben und Mädchen unmittelbar nach der Geburt getötet. Mädchen wird nur unzureichende Schulbildung gewährt, statt dessen werden sie in frühe Ehen gezwungen. Die Strafmündigkeit ist auf sieben Jahre festgesetzt; auch gegenüber Minderjährigen darf die Todesstrafe verhängt werden. Kinder werden zusammen mit Erwachsenen in überfüllten Gefängniszellen festgehalten. In Familie und Schule, aber auch in Polizeistationen und anderen staatlichen Einrichtungen unterliegen Kinder häufig Mißhandlungen und körperlichen Züchtigungen bis hin zu Folterungen. Die gesundheitliche Versorgung von Kindern mit Behinderungen sowie von solchen, die in den ländlichen Gebieten leben, ist besonders schlecht. Das Bildungssystem ist lückenhaft; qualifizierte Lehrer fehlen vor allem in den ländlichen Gebieten. Kinderarbeit ist weit verbreitet. Die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und der Mädchenhandel stellen Probleme dar, die insbesondere die unteren Kasten betreffen.

Der mehrjährige Bürgerkrieg in *Sierra Leone* hat die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erheblich verschlechtert. Mit größter

Besorgnis registriert der CRC, daß zahlreiche Kinder als Soldaten an den Kampfhandlungen teilnehmen. Diese Kinder sind in erheblichem Maße traumatisiert; andere haben durch den Konflikt ihre Eltern verloren oder sind aus ihren Heimatregionen vertrieben worden. Die Experten heben lobend hervor, daß die Friedensvereinbarung von Lomé ausdrücklich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verweist. Zu den konventionswidrigen traditionellen Bräuchen gehören die Beschneidung von Mädchen und ihre Zwangsverheiratung. Weithin wird die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel eingesetzt. Insbesondere in den ländlichen Gebieten fehlt ein flächendeckendes Grundschulsystem. Viele Kinder verlassen die Schule frühzeitig. Kinderarbeit und sexuelle Ausbeutung sind weit verbreitet.

In *Costa Rica* haben zahlreiche gesetzliche Reformmaßnahmen die Situation verbessert. Jedoch stellt der Staat nach Ansicht der Experten insbesondere für die ländlichen Gebiete zu wenig finanzielle und personelle Ressourcen zur Verwirklichung des Übereinkommens zur Verfügung. Kinder- und Müttersterblichkeit bleiben hoch. Die Qualität des Erziehungswesens ist schlecht. Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungen gegenüber Einwanderern, vorzugsweise nicaraguanischen Familien, und die Marginalisierung von indigenen Familien sowie von Staatsbürgern afrikanischer Herkunft schaden den Kindern aus diesen Gruppen. Die körperliche Züchtigung wird sozial akzeptiert und in Schulen und Familien weiterhin als Erziehungsmittel eingesetzt. Große Probleme stellen Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung und Sex-tourismus dar. Defizite bestehen auch im Justizwesen, das viele Kinder unverhältnismäßig hart bestraft.

Die ehemalige jugoslawische Republik *Mazedonien* hat Fortschritte bei der Bekämpfung der Kinder- und Müttersterblichkeit erzielt. Mazedonien verfolgt eine ›Drei-Kinder-Politik‹ mit der Folge, daß Familien mit mehr als drei Kindern bei der Zuteilung von Sozialleistungen benachteiligt werden. Trotz der staatlichen Registrierungspflicht melden insbesondere Angehörige der Roma-Minderheit die Geburten ihrer Kinder nicht an. Auch in Mazedonien gilt in Schulen und Familien die körperliche Züchtigung noch immer als Erziehungsmittel. Ein beträchtlicher Teil der Kinder besucht keine Schule, vor allem Mädchen und Roma.

Auch in *Armenien* wird die Situation der Kinder durch den Übergang zur Marktwirtschaft erschwert. Ungeachtet der gesetzlichen Reformmaßnahmen steht die Rechtslage im Land nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Übereinkommens, beispielsweise in bezug auf das Mindestalter zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Experten bemerken zudem einen Widerspruch zwischen Recht und Praxis. Im Alltag werden Mädchen, Kinder mit Behinderungen oder solche, die in ländlichen Gebieten oder unter der Armutsgrenze leben, häufig benachteiligt. Behinderte Kinder werden in staatlichen Institutionen festgehalten. Andere Kinder leben auf der Straße. Drogen- und Tabakkonsum bei Kindern nehmen zu. Die gesundheitliche Versorgung verschlechtert sich; auch der Standard im Bildungswesen sinkt. Zahlreiche Kinder verlassen die Schule frühzeitig und

gehen einer Erwerbstätigkeit im informellen Sektor nach. Es fehlen spezielle Gesetze für jugendliche Straftäter.

Die ungleichen Einkommensverhältnisse und die Armut weiter Bevölkerungskreise beeinträchtigen die Lebensverhältnisse der Kinder in *Peru*. Gesetzliche Defizite bestehen im Justizsektor, wo die Altersgrenze für die Straffälligkeit hinter dem Standard des Übereinkommens zurückbleibt. Trotz staatlicher Förderprogramme werden Mädchen, Kinder, die zu den indigenen Bevölkerungsgruppen gehören, und Kinder im Hochland und in Amazonien häufig benachteiligt. Für diese Kinder ist die gesundheitliche Versorgung besonders schlecht und Unterernährung häufig. Entgegen den Vorgaben der Konvention haben die Kinder aus den indigenen Familien nur selten die Möglichkeit, zweisprachigen Unterricht zu erhalten.

Die Qualität der gesundheitlichen Versorgung der Kinder in *Grenada* wird von den Sachverständigen gelobt. Allerdings erschweren Programme der Strukturanpassung, zunehmende Arbeitslosigkeit, Verarmung und Naturkatastrophen die Verwirklichung des Übereinkommens. Die gesetzlichen Reformen haben die Rechtslage bisher nicht vollständig in Einklang mit den Vorgaben zu bringen vermocht. Beispielsweise liegt mit sieben Jahren das Alter für den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter dem Standard. Auch sonst genießen minderjährige Straftäter keine angemessene Behandlung durch das staatliche Justizwesen. Körperliche Züchtigung ist als Erziehungsmittel erlaubt. Uneheliche Kinder und Kinder mit Behinderungen werden benachteiligt. Die Zahl der minderjährigen Mütter ist hoch.

Südafrika hat zur Verbesserung der Lage der Kinder zahlreiche Reformen – unter Einschluß von Verfassungsänderungen – vorgenommen. Doch wirkt das Erbe der Apartheid noch in Gestalt von beträchtlichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, durch Arbeitslosigkeit und Armut fort. Auch Kinder leiden unter der Brutalität der Polizei; im häuslichen Bereich werden sie oft Opfer von Mißhandlungen, Mißbrauch und Gewalt. Das südafrikanische Recht läßt die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel zu. Für Adoptionen fehlen ausreichende Regelungen. Die traditionelle Praxis der Beschneidung und der Ritus zum Nachweis der Jungfräulichkeit belasten die Gesundheit der Kinder zusätzlich. Entgegen den Standards der ILO stehen zahlreiche Kinder zwischen zehn und 14 Jahren bereits im Erwerbsleben. Die zunehmende Umweltverschmutzung belastet auch die Kinder. Drogenkonsum, Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Mädchen nehmen zu. Kinder mit Behinderungen genießen keinen ausreichenden Schutz.

24. Tagung

Der CRC setzte seine Arbeit an einer Allgemeinen Bemerkung zu Art. 29 fort. Unter Würdigung der auf dieser Tagung behandelten neun Staatenberichte wurde festgestellt, daß Kinder aus marginalisierten Gruppen erheblichen Benachteiligungen unterliegen. In zahlreichen Staaten gibt es kein sachgerechtes Adoptionsrecht.

Defizite bestehen auch im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit.

Die strenge Interpretation der islamischen Religionsgesetze in *Iran* behindert die Umsetzung des Übereinkommens. Insbesondere Mädchen, uneheliche Kinder und Kinder aus ethnischen Minderheiten werden durch die bestehenden Gesetze und Bräuche diskriminiert. Häufig verlassen die Mädchen die Schule vorzeitig und werden zwangsweise verheiratet. Die islamischen Gesetze sehen verschiedene Formen der körperlichen Züchtigung vor. Die Justiz gewährt jugendlichen Straftätern keine gesonderte Behandlung; auch Personen unter 18 Jahren unterliegen konventionswidrig der Todesstrafe. In den großen Städten leben und arbeiten zahlreiche Kinder auf der Straße oder sind in sklavenähnlichen Verhältnissen in Haushalt, Landwirtschaft oder Fabriken beschäftigt.

Die neue Verfassung *Georgiens* sowie verschiedene andere Reformgesetze haben die Rechtslage der Kinder erheblich verbessert. Unzureichende Regelungen im Adoptionswesen erleichterten den Kinderhandel. Weiter erschweren die strukturellen Anpassungsprobleme sowie die politische Instabilität die Realisierung der Konventionsvorgaben. Zahlreiche Kinder leben unterhalb der Armutsgrenze. Kinder in ländlichen Regionen, Straßen- und Flüchtlingskinder und Kinder der ärmeren Bevölkerungsschichten werden diskriminiert. Die Betreuung von Kindern in staatlichen Einrichtungen ist unzureichend. Insgesamt ist die gesundheitliche Versorgung schlecht; Mütter- und Kindersterblichkeit sind hoch. Häusliche Gewalt, Vernachlässigung und Kindesmißbrauch nehmen zu. Die Situation im Bildungswesen verschlechtert sich zusehends; zahlreiche Kinder verlassen frühzeitig die Schule.

Der Mangel an Wasser sowie die wirtschaftlichen Reformmaßnahmen erschweren die Verwirklichung der Kinderrechte in *Jordanien*. Zudem beeinträchtigt eine konservative Interpretation des Korans die Umsetzung des Übereinkommens. Mit sieben Jahren ist die Mindestgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit niedriger als im Vertragswerk vorgesehen. Mädchen, uneheliche Kinder und die Kinder in den palästinensischen Flüchtlingslagern werden benachteiligt. *Jordanien* wird von den Experten ermahnt, verstärkt Maßnahmen zur Betreuung minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere von unbegleiteten Kindern, zu unternehmen, so zur Förderung der Familienzusammenführung oder zur Vermeidung von Staatenlosigkeit. In den Städten leben zahlreiche Kinder auf der Straße. Die verbreitete Gewalt gegen Frauen wirkt sich schädlich auf die Kinder aus. Kinder mit Behinderungen erfahren keine angemessene Behandlung. Schutzmaßnahmen zugunsten minderjähriger Erwerbstätiger, die oft unter unzumutbaren Bedingungen arbeiten, sind nicht vorhanden.

In *Norwegen* hat sich die Einrichtung des Amtes eines Ombudsmann positiv auf die Situation der Kinder ausgewirkt. Im Staatshaushalt werden großzügig Mittel zur Förderung von Kindern im Lande selbst und für die Entwicklungshilfe zugunsten von Kindern bereitgestellt. Andererseits nehmen psychosomatische Probleme bei Kindern in *Norwegen* zu, und die Zahl der Selbstmorde steigt. Bisher wird diesen Ent-

wicklungen nur in unzureichendem Maße mit medizinischer Versorgung begegnet. Die Lage minderjähriger Asylbewerber ist problematisch; die Verfahren verlaufen schleppend und ohne angemessene Beteiligung der Kinder. Zuweilen wird den Kindern während des Verfahrens nicht die Möglichkeit zum Schulbesuch gegeben.

Der Übergang zur Marktwirtschaft mit den damit verbundenen Struktur Anpassungsproblemen verursacht erhebliche wirtschaftliche und soziale Herausforderungen für *Kirgisistan*, die auch die Kinder speziell in den ländlichen Genden betreffen. Das Sozialsystem beschränkt seine Leistungen auf kirgisische Staatsangehörige, die ordnungsgemäß in ihren Gemeinden angemeldet sind. Ausländer zahlen auch höhere Gebühren für medizinische Leistungen, deren Standard sich zusehends verschlechtert. Die Zahl der schwangeren Jugendlichen steigt und damit auch die Zahl der illegalen Abtreibungen. Aids und Geschlechtskrankheiten sind im Land verbreitet. Kinder werden vermehrt von ihren Familien mißhandelt oder ausgesetzt; Kinder mit Behinderungen werden in staatliche Institutionen abgeschoben, wo sie nur notdürftig versorgt werden. Zahlreiche Kinder verlassen die Schule vorzeitig. Sie leben dann entweder auf der Straße oder arbeiten im informellen Sektor beziehungsweise unter unzumutbaren Bedingungen in der Tabakindustrie oder in Bergwerken. Drogenhandel, sexuelle Ausbeutung und die Fälle von Frauenhandel nehmen zu. Fehlende Regelungen im Adoptionswesen erleichtern den Kinderhandel. Straffällige Jugendliche werden häufig unverhältnismäßig hart bestraft.

Die Folgen eines mehr als zwei Jahrzehnte dauernden, überaus brutalen Bürgerkriegs beeinträchtigt das Leben der Kinder in *Kambodscha*. Das Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1996 ermöglicht die Diskriminierung von Kindern, die nicht von den Khmer abstammen, und führt zu Staatenlosigkeit beträchtlicher Bevölkerungskreise, obwohl sie in *Kambodscha* gebürtig sind. Die epidemische Ausbreitung der Immunschwächekrankheit Aids betrifft auch Kinder, die über ihre Mütter infiziert wurden und als Waisen zurückbleiben. Der Bürgerkrieg hat zahlreiche Kinder zu Krüppeln gemacht, ohne daß der Staat eine adäquate Betreuung zur Verfügung stellt. Eine Schulpflicht besteht nicht; ein flächendeckendes Netz von Schulen ist im Land nicht vorhanden. Statt dessen gehen viele Kinder einer Erwerbstätigkeit nach. Fälle von Kindesmißhandlungen und insbesondere von sexuellem Mißbrauch breiten sich aus. Im Justizwesen erfahren Kindern keine gesonderte Behandlung.

In *Malta* ist die Konvention bisher nicht vollständig in die Rechtsordnung übernommen worden. Kinder mit Behinderungen sind mit einem sozialen Stigma behaftet, was ihre gesellschaftliche Integration erschwert. Die Zahl der minderjährigen Schwangeren steigt. Unter Jugendlichen treten zunehmend psychosomatische Erkrankungen auf. Es gibt eine beträchtliche Zahl von jugendlichen Analphabeten. Obwohl im Einklang mit dem Übereinkommen Kinderarbeit gesetzlich verboten ist, ist es nicht unüblich, daß Kinder in Familienunternehmen oder in der Touristikbranche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der CRC vermerkt positiv, daß *Malta* ein spezielles Rehabilitierungsprogramm für

straffällige Jugendliche eingerichtet hat; andererseits kritisieren die Experten die mit neun Jahren zu niedrige Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Die schwierige wirtschaftliche Lage in *Suriname* hat auch Auswirkungen auf die Kinder im Land. Die Brutalität der Polizei richtet sich auch gegen die Kinder, vor allem wenn sie zu nationalen Minderheiten gehören oder unterhalb der Armutsgrenze leben. Obwohl körperliche Züchtigung in den Schulen verboten ist, wird sie dort und im häuslichen Bereich weiterhin praktiziert. Viele Kinder verlassen die Schule vorzeitig und leben auf der Straße. Sie werden oftmals zu Opfern sexueller Ausbeutung. Konventionswidrig liegt das Mindestalter für die Eheschließung für Mädchen bei 13 und für männliche Jugendliche bei 15 Jahren.

Der 1994 beendete Bürgerkrieg sowie Flüchtlingsströme aus den benachbarten Krisengebieten erschweren in der Praxis die Umsetzung der Konvention in *Dschibuti*. Es existieren nur unzureichende Regelungen für die Gewährung von Asyl für Flüchtlingskinder und deren gesundheitliche und schulische Versorgung. Obwohl sich die Regierung bemüht, die Bildung der Mädchen zu fördern, unterliegen diese weiterhin empfindlichen Benachteiligungen. *Dschibuti* versucht die sexuelle Verstümmelung von Frauen dadurch zu bekämpfen, daß es diese Praxis unter einen empfindlichen Strafvorbehalt stellt. Die gesundheitliche Versorgung bleibt unzureichend, so daß Mütter- und Kindersterblichkeit hoch sind und sich Geschlechtskrankheiten und die Immunschwächekrankheit Aids ausbreiten. Kinder sind zunehmend in den Drogenhandel verwickelt, und Mädchen gehen der Prostitution nach.

25. Tagung

In dieser Sitzungsperiode hielten die Experten ein eintägiges Forum über staatliche Gewalt gegenüber Kindern ab. Das Problem wurde den Vertragsstaaten zur Beobachtung anempfohlen; sie wurden aufgefordert, ihr Jugendstrafrecht daraufhin zu überprüfen, ob es unverhältnismäßige staatliche Zwangsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen zuläßt. Die Staaten sollen sicherstellen, daß jede Art von staatlicher Gewalt gegenüber Kindern verboten ist. Die Staaten sollten über Alternativen zur Freizeientziehung als strafrechtliche Sanktionsmaßnahme nachdenken.

Die Diskussion der neun behandelten Staatenberichte legte den Schluß nahe, daß die Kinder in vielen Staaten Kampfhandlungen und der Gewalt durch Sicherheitskräfte ausgesetzt sind oder in Schule oder Familie Opfer von körperlichen Züchtigungen werden. Auf Grund der in zahlreichen Gesellschaften verwurzelten traditionellen Rollenmodelle haben Mädchen häufig schlechtere Chancen als Jungen.

In *Finnland* überwacht ein Ombudsmann die Einhaltung der nun auch in der Verfassung verbrieften Kinderrechte. Die Regelungen des staatlichen Sozialsystems sind beispielhaft. Die zunehmende Armut führt aber dazu, daß einige Gemeinden überlastet sind und sich deshalb nicht mehr in der Lage sehen, die gesetzlichen Vorgaben im sozialen Bereich zu realisieren. Ausländische Kinder werden zu Opfern von

Fremdenfeindlichkeit. Zunehmend verlassen Jugendliche die Schule vorzeitig. Obwohl die körperliche Züchtigung verboten ist, sind den Experten Fälle von Gewalt gegenüber Kindern im häuslichen Bereich bekannt.

Durch den Bürgerkrieg kommt es in *Burundi* zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, unter denen auch die Kinder leiden. Kinder nehmen an den bewaffneten Auseinandersetzungen als Soldaten teil, werden anderweitig in die Feindseligkeiten verwickelt oder vegetieren in Lagern unter menschenunwürdigen Verhältnissen. Die innerstaatliche Rechtsordnung verwickelt die Vorgabe der Konvention nicht. In Familie wie Schule ist die körperliche Züchtigung an der Tagesordnung.

Großbritannien berichtete über die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens in den abhängigen Gebieten und auf der Insel Man. Bisher hat Westminster seinen Anwendungsbezug nicht auf alle abhängigen Gebiete ausgedehnt; auch in Jersey und Guernsey gilt das Übereinkommen nicht. Soweit es in britischen Überseegebieten Anwendung findet, wird die Realisierung der Kinderrechte häufig durch Diskriminierungen gegenüber Mädchen oder gegenüber Kindern, die ethnischen Minderheiten angehören, erschwert. Den Vorfällen von exzessiver Gewalt durch Polizeikräfte oder andere staatliche Stellen auf Man wird nur unzureichend begegnet. Auch zu Hause werden Kinder oftmals Opfer von Gewalt oder sexuellem Mißbrauch. Die körperliche Züchtigung ist gesetzlich nicht verboten. Die Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit entspricht nicht dem Konventionsstandard.

In *Tadschikistan* leiden die Kinder unter dem im Land wütenden Bürgerkrieg. Sie sind als Kämpfer in die Auseinandersetzungen involviert, werden aus ihrer Heimat vertrieben oder von Soldaten gefoltert und mißhandelt. Der Übergang zur Marktwirtschaft bringt erhebliche wirtschaftliche und soziale Probleme mit sich. Die Zunahme von Arbeitslosigkeit, Armut und Korruption wirkt sich auf die Kinder aus. Das Gesundheitswesen weist erhebliche Defizite auf. Frauen- und Kinderhandel und Prostitution nehmen zu.

Auch in *Kolumbien* hat der Bürgerkrieg erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Darüber hinaus erschweren die gesellschaftlichen Ungleichheiten, insbesondere das Gefälle zwischen Stadt und Land, die Realisierung der Rechte aus dem Übereinkommen. Mädchen und Kinder, die zu den afroamerikanischen und indigenen Bevölkerungsgruppen gehören, werden diskriminiert. Die soziale Versorgung der Kinder in Flüchtlingslagern ist unzureichend. Zahlreiche Kinder leben auf der Straße, wo sie häufig zu Opfern von Folterungen und Mißhandlungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte werden, ohne daß diese anschließend zur Rechenschaft gezogen werden. Bisher ist das Adoptionswesen nicht angemessen reglementiert, und auch die häusliche Gewalt gegen Kinder der zentral nicht wirksam bekämpft.

In der *Zentralafrikanischen Republik* haben der Bürgerkrieg und die politische Instabilität gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionsrechte erschwert. Die verbreitete Armut führt häufig zu Verwahrlosung und Mißbrauch der Kinder. Staatliche Stellen wie Fami-

lienangehörige begegnen Kindern oftmals mit Gewalt. Die Ausbreitung der Immunschwächekrankheit Aids wirkt sich auf die Kinder aus, sei es, daß sie selbst infiziert sind oder aber durch den Aidstod ihrer Eltern zu Waisen werden.

Auf den *Marshallinseln* beeinträchtigen die sozio-ökonomische und geographische Situation sowie überkommene Bräuche die vollständige Umsetzung des Übereinkommens. Staatliche Regelungen und Programme erreichen die Kinder auf entlegenen Inseln nur selten. Das Vertragswerk ist bisher nicht in das Rechtssystem integriert worden. Jungen und Mädchen werden zu Opfern von Inzest und sexuellem Mißbrauch. Zahlreiche Kinder sind unterernährt und werden vom staatlichen Gesundheitswesen nur unzureichend versorgt. Entsprechend schlecht ist der Allgemeinzustand vieler Jugendlicher.

Die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die der Übergang zur Marktwirtschaft mit sich bringt, wirken sich negativ auf die Situation der Kinder auch in der *Slowakei* aus. Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Ungleichheit nehmen zu. Polizei und Justiz unternehmen nur ungenügende und halbherzige Versuche, rassistischen Gewaltausbrüchen gegen Minderheiten, insbesondere Roma, zu begegnen. Auch sonstigen Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder sowie sexueller Mißbrauch sind verbreitet. Roma werden weithin diskriminiert. Die Gesundheit der Kinder wird durch die zunehmende Umweltverschmutzung und durch die lückenhafte gesundheitliche Versorgung beeinträchtigt.

Die politische Instabilität und die sozio-ökonomische Krise auf den *Komoren* betrifft auch die Kinder. Insbesondere müssen die Kindersoldaten zu ihren Familien zurückgebracht und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Kinder leiden unter der zunehmenden Umweltverschmutzung, insbesondere unter der Verunreinigung des Wassers. Weder das Zivilrecht noch die islamischen Gesetze oder das Gewohnheitsrecht befinden sich im Einklang mit dem Übereinkommen. Nicht selten werden die Kinder in der Familie mißbraucht oder mißhandelt. Die hohe Mütter- und Kindersterblichkeit spiegelt die unzureichende gesundheitliche Versorgung wider. Die Ausbreitung der Immunschwächekrankheit Aids erreicht epidemische Ausmaße; zahlreiche Kinder bleiben als Waisen zurück. □

Rechtsfragen

Gerichtliche Grenzziehung

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Nachbarschaftsstreit zwischen Katar und Bahrain – Entscheidung zur Zugehörigkeit mehrerer Inseln im Golf – Bedeutung britischer Verfügungen von 1939 und 1947 – Einheitliche Seegrenze für verschiedene Meereszonen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1995 S. 75ff. fort.)

Am längsten in der bisherigen Geschichte des Internationalen Gerichtshofs (IGH) hat das Verfahren in der Streitsache *Seewärtige Abgrenzung und territoriale Fragen zwischen Katar und Bahrain (Katar gegen Bahrain)* gedauert; am 16. März 2001 erging das Urteil. Dies hatte nicht zuletzt damit zu tun, daß der Fall ein weiteres Novum in der Geschichte des IGH mit sich gebracht hatte: 1994 bejahte der IGH erstmals seine Zuständigkeit unter einer aufschiebenden Bedingung (definitiv bejaht wurde sie 1995). Ein Problem lag zudem darin, daß die Echtheit von 81 von Katar seiner Antragsbegründung beigefügten Dokumenten streitig war. Der Fall war 1991 anhängig gemacht worden.

Gegenstand der Streitigkeit war nach dem Klageantrag Katars die Klärung der Zugehörigkeit einiger Gebiete, Inseln und Sandbänke sowie die Festlegung der Seegrenze zwischen den beiden Staaten im Persischen Golf. Dahinter standen aber massive wirtschaftliche Interessen, nämlich die der Zugehörigkeit der Ölquellen im Golf, da insbesondere die Bedeutung der Inseln beziehungsweise von trockenfallenden Erhebungen (low-tide elevations), die zum Teil gerade einmal 1 Quadratmeter groß sind, kaum einen so aufwendigen und langwierigen Streit gerechtfertigt hätten. Im einzelnen hatte Katar beantragt festzustellen, daß die Hawar-Inseln und die südlich davon liegende Insel Janan ebenso zu Katar gehören wie die Halbinsel Zubarah und die Sandbänke Dibal und Qit'at Jaradah (deren Qualifikation als trockenfallende Erhebungen oder Inseln gleichfalls streitig war). Bezüglich der einheitlichen Meeresgrenze, die der IGH zwischen den beiden Staaten zugehörigen Meereszonen ziehen sollte, war Katar der Auffassung, daß Ansprüche Bahrains auf Basislinien, wie sie für Archipelstaaten gezogen werden, nicht bestehen. Bahrain vertrat in allen Punkten die gegensätzliche Auffassung.

I. Großbritannien hatte Bahrain ab Mitte des 19. Jahrhunderts unter seine Kontrolle gebracht, während Katar zunächst zum Osmanischen Reich gehörte, später aber ebenfalls unter britischen Einfluß geriet. Formell waren beide Territorien weder Protektorate noch Kolonien, doch dauerte die britische Präsenz in Bahrain und Katar bis 1971 an.

1925 wurde von Bahrain die erste Ölkonzession an eine britische Firma vergeben, die sich »auf das gesamte Gebiet unter der Kontrolle Bahrains« erstreckte. 1928 wurden Verhandlungen über weitere Konzessionen begonnen; dabei stellte sich die Frage der Zugehörigkeit der Hawar-Inseln. Die britische Regierung vertrat den Standpunkt, daß sie zu Bahrain gehören (was Katar aber nicht mitgeteilt wurde), und dekretierte am 11. Juli 1939, die Hawar-Inseln seien Bestandteil Bahrains. Diese Entscheidung, gegen die Katar nach eigenen Angaben fünfmal offiziell protestiert hatte (zuletzt 1965), spielte in dem vor den IGH gebrachten Fall eine große, aber umstrittene Rolle.

Auch im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit der von beiden Staaten beanspruchten Halbinsel Zubarah gibt es einen für das Urteil relevanten Akt Großbritanniens. Als nämlich eine britische Ölgesellschaft 1946 Konzessionen auf dem Festlandssockel beantragte, der zum Teil zu Ka-